

Satzung  
des Vereins

**Results e.V.**

**Stand: 03.10.2003**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR .....	2
§ 2	ZWECK, AUFGABEN, GEMEINNÜTZIGKEIT .....	2
§ 3	ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT .....	3
§ 4	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT .....	3
§ 5	MITGLIEDSBEITRÄGE.....	4
§ 6	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER .....	4
§ 7	ORGANE DES VEREINS.....	4
§ 8	VORSTAND.....	5
§ 9	BEIRAT.....	6
§ 10	GLEICHBERECHTIGUNG .....	6
§ 11	MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	6
§ 12	EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG .....	7
§ 13	[GESTRICHEN] .....	7
§ 14	BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	7
§ 15	AUFLÖSUNG DES VEREINS ODER WEGFALL STEUERBEGÜNSTIGTER ZWECKE .....	8

*Stand: 03.10.2003*

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Results". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die Völkerverständigung und die Entwicklungshilfe durch die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Der Verein widmet sich dabei insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit und beginnt damit in den ärmsten der armen Länder.
- (2) Der Verein dient seinen Zielen durch stetige Aufklärungsarbeit und stellt sich zur Aufgabe die Förderung des Dialogs zwischen Menschen armer und reicher Länder und der breiten Vorstellung erfolgreicher Entwicklungsprojekte, um das allgemeine Bewusstsein zu schaffen, dass extreme Armut überwindbar ist, besonders durch die Forderung nach Grundbildung für alle, nach einer Basisgesundheitsvorsorge und nach Zugang zu Kleinstkrediten. Im Sinne von aktiver Demokratie sollen Wege und Möglichkeiten zur Mitgestaltung und politischer Willensbildung in der deutschen Entwicklungspolitik aufgezeigt und genutzt werden.
- (3) Im Rahmen der Vereinsziele führt der Verein öffentliche Informationsveranstaltungen sowie Konferenzen und Seminare durch zur Bildung der Mitglieder, zur Information der Öffentlichkeit und zur Untertützung von Entscheidungsträgern. Wir nehmen Kontakt zu Entscheidungsträgern und öffentlichen Medien auf. Es finden Telefonkonferenzen zu aktuellen Themen mit Gästen statt. Es werden Bildungs- und Aktionsabende durchgeführt, auf denen Informationen verbreitet und Aktionen geplant werden. Aktionen sind z.B. die Erstellung von Leserbriefen und von Briefen an Entscheidungsträgern. Wir benutzen dabei z.B. Methoden wie Schreib- und Zukunftswerkstätten. Förderung von Einzelpersonen oder die Durchführung eigener Entwicklungshilfeprojekte finden nicht statt. Die Maßnahmen werden ausschließlich durch Spenden und Mitgliedsbeiträge finanziert.

- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.
- (2) Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (3) Förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen werden.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (5) Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Aufnahmeantrags nach freiem Ermessen. Bei seiner Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach dem Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat nach fristgemäßer Einlegung der Berufung den Ausschluss auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen, die abschließend über ihn entscheidet.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Außerdem werden von den aktiven Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen werden jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch einmalige oder regelmäßige Zuwendungen, hinsichtlich derer die Mitgliederversammlung nähere Bestimmungen treffen kann.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht steht nur den aktiven Mitgliedern zu.
- (2) Aktive Mitglieder sollen die von den Organen des Vereins beschlossenen Vorhaben durchführen und tatkräftig unterstützen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.
- (2) In jedem Organ entscheidet bei Beschlüssen und Abstimmungen die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Er kann sich eine schriftliche Geschäftsordnung geben.
- (2) Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren durch Beschluss festgelegt. Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von jeweils zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, bleiben jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist auch mehrmals zulässig. Ein Vorstandsmitglied ist gewählt, wenn es die absolute Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält. Zu Vorstandsmitgliedern können nur aktive Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (3) Zu wählen sind in jedem Fall die oder der Vorsitzende, die oder der Stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten jeweils jeder für sich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine Neuwahl nur erforderlich, falls durch das vorzeitige Ausscheiden die Zahl der Mitglieder des Vorstands unter drei sinkt.
- (5) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) Führung der Geschäfte des Vereins
  - d) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
  - e) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern
  - f) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung berufen.
  - g) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Einberufung soll schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig,

wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. In Einzelfällen können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren dann jedoch nur einstimmig gefasst werden.

## **§ 9 Beirat**

- (1) Der Vorstand kann sachverständige Personen, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, sowie sonstige Personen, von denen er sich eine besondere Förderung des Zweckes des Vereins verspricht, in einen Beirat berufen.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand und kann dem Verein Empfehlungen geben.

## **§ 10 Gleichberechtigung**

Alle Ämter und Funktionen im Verein stehen Frauen und Männern gleichermaßen offen.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
  - c) Entlastung des Vorstands
  - d) Festsetzung der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge
  - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
  - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - g) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen den Beschluss des Vorstands auf Ausschließung oder Streichung

## § 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in Jahr am Sitz des Vereins oder an einem sonstigen Ort im Inland statt.
- (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Jedes aktive Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung den Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung bekannt zugeben. Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung - auch solche, die aus der Mitte der Versammlung gestellt werden - beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 13 [gestrichen]

## § 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitz, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitz oder der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung die Versammlungsleitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und die vorhergehende Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Form der Abstimmungen und Wahlen bestimmt die Versammlungsleitung. Abstimmungen und Wahlen müssen jeweils schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen aktiven Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der aktiven Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 2 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.



- (4) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins oder zu einer Änderung seines Zweckes eine solche von neun Zehnteln erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist die Person, die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen. Ergibt dieser abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die Ort und Zeit der Versammlung, alle Beschlüsse im Wortlaut und unter Angabe des Abstimmungsergebnisses sowie alle Wahlergebnisse unter Angabe der bei den jeweiligen Wahlgängen für jede Kandidatin und jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen enthalten muss. Weiter muss die Niederschrift den Verlauf der Mitgliederversammlung in kurzer Zusammenfassung wiedergeben. Die Niederschrift ist von der Schriftführerin oder dem Schriftführer und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

## **§ 15 Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen (§ 14 (4) dieser Satzung).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitz und der Stellvertretende Vorsitz gemeinsam in Vertretung des Vereins zur Liquidation berechtigt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen je zur Hälfte an FIAN, Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V. und an amnesty international, Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.